

Anlage 2

8. Änderungssatzung vom2022 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S.90), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718) und des Nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am2022 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich

- für das Jahr 2012	1,77 €
- für das Jahr 2013	1,80 €
- für das Jahr 2014	1,79 €
- ab dem 01.01.2015	1,93 €
- ab dem 01.01.2017	1,99 €
- ab dem 01.01.2018	2,07 €
- ab dem 01.01.2020	2,23 €
- ab dem 01.01.2022	2,20 € geändert auf 2,12 €

Eine Ermäßigung in Höhe von 0,10 € je m³ Schmutzwasser wird für Grundstücke gewährt, die an eine öffentliche Druckrohrleitung angeschlossen sind und die unentgeltlich elektrischen Strom für den Betrieb der Abwasserpumpe bereitstellen.

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich

- für das Jahr 2012	0,32 €
- für das Jahr 2013	0,33 €
- für das Jahr 2014	0,32 €
- ab dem 01.01.2015	0,40 €
- ab dem 01.01.2017	0,42 €
- ab dem 01.01.2018	0,46 €
- ab dem 01.01.2020	0,47 €
- ab dem 01.01.2022	0,46 € geändert auf 0,44 €

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- (b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, den.....2022

Der Bürgermeister

Jörn Möltgen